

Auswirkungen des neuen GmbH-Rechts auf Aktiengesellschaften ab 01.01.2008

Thema	Vorher	Gültig ab 01.01.2008
Gründung	Mind. 3 Aktionäre (natürliche oder juristische Personen)	Mind. 1 natürliche oder juristische Person oder andere Handelsgesellschaft.
Firma	Frei wählbar unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze. Zusatz AG ist nur bei Familiennamen zwingend.	In der Firmenbezeichnung muss die Rechtsform angegeben werden, bei bestehenden AG's muss die Anpassung bis Ende 2009 vorgenommen werden.
Anmeldung im Handelsregister	Verwaltungsrat	Unterschrift durch zwei beliebige Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch ein Mitglied mit Einzelunterschrift (elektronische Anmeldung noch nicht möglich).
Löschung im Handelsregister	Durch Verwaltungsrat, nach Frist von 30 Tagen kann Ausgeschiedener die Löschung selber anmelden.	Ausgeschiedene Organe können die Löschung ohne Frist sofort selber verlangen, zur Verhinderung von Haftungsfolgen.
Verwaltungsrat	Muss Aktionär der Gesellschaft sein.	Muss nicht mehr Aktionär der Gesellschaft sein, die Pflichtaktie gehört der Vergangenheit an. Ergänzend wird ausdrückliches Teilnahme- und Antragsrecht an der Generalversammlung eingeführt.
Verträge zwischen AG und ihrem Vertreter	Keine Formvorschriften	Müssen neu schriftlich abgefasst sein (Ausnahme Bagatellbeträge unter CHF 1'000.00).
Wohnsitz- und Nationalitätserfordernisse	Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht haben.	Vertretung der Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz reicht (Einzelzeichnungsberechtigung).
Offenlegungspflicht bei beabsichtigten Sachübernahmen	Vermerk in den Statuten des Gegenstandes, dessen Bewertung, Name des Einlegers und der Gegenleistung.	Besteht nur noch, wenn der Vermögenswert von einem Aktionär oder einer diesem nahestehenden Person übernommen wird.
Revisionsstelle	Keine Pflicht	Ordentliche Revision Wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: - Bilanzsumme von CHF 10 Mio. - Umsatz von CHF 20 Mio. - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt Eingeschränkte Revision Wenn keine ordentliche Revision nötig, besteht grundsätzlich Pflicht zur eingeschränkten Revision Keine Revision Wenn nicht mehr als 10 Vollzeitstellen, kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden

Handlungsbedarf bei bestehenden AGs:

- Ergänzung AG in Firma und Statuten

Die Aufstellung ist nicht abschliessend.